

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N. 78.

Dinstag den 30. Juni

1840.

Gubernial - Verlautbarungen.

N. 950. (2)

Nr. 14626/2036

C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.

Ueber die Behandlung der am 1. Junius 1840 in der Serie 206 verloosten Hofkammer-Obligationen zu 5, $4\frac{1}{2}$ und 4, dann zu $3\frac{1}{2}$ Perzent. — In §. 1. des Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer, ddo. 2. Juni 1840, Zahl 3346, wird mit Beziehung auf die hierortige Kurrende, ddo. 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes bekannt gemacht: — §. 1. Die Hofkammer-Obligationen zu fünf und zu vier und einhalb Perzent, welche in die am 1. Junius 1840 verlooste Serie 206, von Nummer 54679, bis einschließlich Nummer 56059, eingetheilt sind, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurück bezahlt. Die in dieser Serie begriffenen Obligationen zu vier und zu drei und einhalb Perzent werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit vier, dann mit drei und einhalb Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt. — §. 2. Die Auszahlung der verloosten fünf und vier und einhalb perzentigen Capitalien beginnt am 1. Julius 1840, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind. — §. 3. Mit der Zurückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1. Junius 1840, zu zwei und einhalb, dann zu zwei und einviertel Perzent in Wienerwährung, für den Monat Junius dieses Jahres hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf, dann zu vier und einhalb vom Hundert in C. M. bezahlt. §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme-Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capital-Auszahlung von der Be-

hörde, welche den Beschlagnahme-Verbot, oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu bewirken. — §. 5. Bei der Capital-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen. — §. 6. Die Umwechslung der in die Verloosung gefallenen Hofkammer-Obligationen zu vier und zu drei und einhalb Perzent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse. — §. 7. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventions-Münze laufen vom 1. Junius 1840, und die bis dahin von den älteren Schuldbriefen ausstehenden Interessen in Wiener Währung werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt. — §. 8. Den Besitzern solcher Obligationen, deren Verzinsung auf eine Fiskal-Creditscasse übertragen ist, steht es frei, die Capital-Auszahlung und beziehungsweise die Obligationen-Umwechslung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder bei jener Credits-Casse zu erhalten, wo sie bisher die Zinsen bezogen haben. — Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei jener Casse einzureichen, aus welcher sie bisher die Zinsen erhoben haben. — Laibach den 10. Junius 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landes-Gouverneurs:
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primär, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

N. 927. (2)

ad Nr. 763.

V o r s c h r i f t

für Schank- und Kaffee-Häuser.
I. 1. Jeder Schank- oder Kaffeehaus-Inhaber ist verbunden, einen von ihm unterfers-

rigten Tariff über die Preise der Speisen, Getränke und Erfrischungen, der Beleuchtung und der Spielparthien in den Schankzimmern anzugeben. Die Bestimmung der Preise, welche die Schankwirthschaft nur nach der Gattung der Speisen zc., z. B. eine Portion gesettes Fleisch, eine Portion Braten, Gemüse zc., anzugeben haben, ist dem Wirth überlassen, doch werden vorkommende Beschwerden wegen Ueberhaltungen untersucht und nach Befund bestraft. 2. Beim Ausschank des Weines, Bieres und Branntweines ist sich zimentirter Gefäße zu bedienen; fremde Weine und feine Equüre sind hiervon ausgenommen. Inländische Weine vorzüglicherer Qualität, auch Biergattungen, können zwar in versiegelten oder verpackten Bouteillen und Krügen aufbewahrt und den Gästen vorgelegt werden, doch ist im Preis Tariff immer der Inhalt der Gefäße nach dem inländischen Getränkmaße und dessen Abtheilungen, als: Halbmaß, Seidel und Halbsidel, anzugeben. 3. Alle Gefäße, in denen genießbare Gegenstände zubereitet oder aufbewahrt werden, müssen nach ihrer Beschaffenheit gut verglaset oder glastet seyn, und immer in solchem Stande erhalten werden. 4. Alle für die Gesundheit möglicherweise schädlichen Verfälschungen der Speisen und Getränke sind zu unterlassen. (Strafgesetzbuch II. Theil, §§. 156, 157, 158.) 5. Auch andere offenbar gesundheitsschädliche, oder auffallend unreinliche, elchhafte Zubereitungen von Speisen und Getränken unterliegen der Bestrafung, worunter auch die im §. 153 des II. Theiles des Strafgesetzbuchs verpönte Auskochung von nicht vorschriftsmäßig beschautem Fleische zu zählen ist. — II. 1. Jeder Gewerbsmann hat sich strenge an die Grenzen seines Befugnisses zu halten. Der zur Beherbergung nicht berechnigte Schank- oder Koffhewirth begeht, wenn er einem Fremden über Nacht Unterkunft gibt, eine schwere Polizey Uebertretung nach dem §. 78 des II. Theiles des Strafgesetzbuchs. 2. In den Provinzial-Hauptstädten darf nach 11 Uhr, in den übrigen Orten nach 10 Uhr Niemanden Speise und Trank verabfolgt, noch ein Spiel gestattet werden. Eine Stunde nach dieser Zeit müssen die Gastzimmer geschlossen und von Gästen geräumt seyn. 3. Die Benutzung abgelegener Gastzimmer, deren Widmung zu diesem Zwecke der Obrigkeit verborgen wird, ist verboten. 4. Tanzmuseken dürfen in den Provinzial-Hauptstädten nur mit Bewilligung und Vorwissen der Polizei-Behörde, in den übrigen Orten der politi-

tischen Obrigkeit unter den besonderen gesellschaftlichen Bedingungen abgehalten werden. (Gubernial-Erende vom 31. Mai 1827, Zähl 11457.) 5. Das Spielen verbotener Spiele, so wie das vorschriftswidrige Spielen des Dienstgeschäfts und der Handwerksgehilfen ist vom Wirth oder dessen Dienstpersonal zu verhindern; im Falle der Widersetzlichkeit sind die Spieler der politischen Obrigkeit, wo es möglich ist unverweilt, sonst längstens Tags darauf anzuzeigen. Der Kellner oder Marqueur, der die Anzeige von solchen Spielen seinem Herrn, und in dessen Abwesenheit der Behörde zu machen unterläßt, ist mit Arrest von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen, ohne daß jedoch das Verfahren gegen seinen Dienstgeber hindurch aufgehoben wäre. Der Wirth, der verbotenes Spiel in seinem Hause duldet, begeht eine schwere Polizey Uebertretung. Erlaubte Spiele sind nur unter Beobachtung der bekannten Vorschriften über Heiligung der Sonntage und Feiertage zu gestatten. 6. Unsitlicher Unterschleif ist hinten zu halten. (Strafgesetzbuch II. Theil, §. 260.) Herumziehende Musikanten, die nicht zum Tanze, sondern zur Belustigung sitzender Gäste aufspielen, sind um Vorweisung der Pässe und obrigkeitlichen Erlaubnißscheine anzugehen, und falls sie derlei nicht besitzen, ohne weilers abzusprechen. Das Hinausbeleiten der Gäste mit Musik bleibt unter allen Umständen verboten. 7. Bettler sind aus den Gasthäusern zu entfernen, im Falle des öftern Erscheinens, der politischen Obrigkeit anzuzeigen. — III. 1. Der Bauzustand der Schank- oder Koffhäuser ist in so weit ein Gegenstand der obrigkeitlichen Obforge, daß die Sicherheit der Besucher dadurch nicht gefährdet wird. Calculaten, die wegen Feuergefahr, aus Gesundheitsrück-sichten, oder sonst für die körperliche Sicherheit bedenklich scheinen, sind umzustalten. Besonders sind die Eingänge gefahrlos herzustellen. Die Unterlassung dieser Vorschriften ist strafbar. 2. Eben so ist eine, auffallende Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit des Gasthauspersonals verrathende Unreinlichkeit der Gemächer, Abtritte, Küchen, des Geschirres, strafbar, wenn sie so weit geht, daß von Seite der Gäste darüber Klage geführt, oder die Behörde auf was immer für einem Wege davon in Kenntniß gesetzt wird. 3. Für Befolgung aller dieser Vorschriften haftet der Wirth oder dessen Gewerbführer, ohne daß sich mit der Fahrlässigkeit des Gesindes entschuldigt werden dürfte. Die Genannten haften auch für alle

Unvorsichtigkeiten des Besandes in feuerpolizeilicher Beziehung, wie andere Hausväter. Sie haben den Wechs. l. des Dienstpersonals ordnungsmäßig, wie jeder Dienstgeber, anzuzeigen. — IV. 1. Alle den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufende Handlungen und Unterlassungen sind an und für sich strafbar. Sofern selbe nicht nach dem Strafgesetze oder einzeln speziellen Bestimmungen, welche hiemit keineswegs aufgehoben sind, zu behandeln kommen, sind sie mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 fl., in Wiederholungsfällen von 10 fl. zu belegen. 2. Insbesondere sind überwiesene Preisüberhaltungen, die sich nicht als Betrug qualifiziren, nebst dem Erfolge an die übervorthaltete Partei, nach Maßgabe des Betrages der beabsichtigten Übervorthaltung, mit einer Geldstrafe von 2 bis 10 fl., in wiederholten bedeutenden Fällen bis 20 fl. zu belegen. — V. 1. Die Untersuchung und Bestrafung aller hier verpönten Handlungen und Unterlassungen steht in der Stadt Raibach der Polizei-Direction, in der Stadt Klagenfurt dem Polizei-Commissariate mit dem Recurszuge an das Subernium zu, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, welche sich zu schweren Polizei-Übertretungen qualifiziren, und nicht durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1806 den Polizeistellen zugewiesen sind, sondern nach dem II. Theile des Strafgesetzes vor die Localbehörde gehören. In allen übrigen Städten und Orten sind die Bezirks-Obrigkeiten erste Instanz, von denen die Recurse an die k. k. Kreisämter, und im weiteren Zuge an das Subernium gehen. Da wo keine Bezirks-Obrigkeit im Orte ist, kann die augenblickliche Hilfe bei dem Gemeinderichter gesucht werden. 2. Die bezeichneten Behörden haben auf jede schriftliche oder mündliche Anzeige einzuschreiten, und sich außerdem von der Befolgung der vorstehenden Anordnungen durch ihr untergebenes Personale öfters zu überzeugen. 3. Den Wirthen und Gewerbeführern wird daher erinnert, den im amtlichen Auftrage bei ihnen erscheinenden Individuen, zur Vermeidung der strengen, auf Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Beamte und Diener gesetzten Strafen, Folge zu leisten. 4. Diese Vorschrift ist zur Vermeidung eines Wonnals von Einem bis Fünf Gulden Conv. Münze in einem Gastzimmer zu Jedermanns Einsicht anzuhängen, und angeheftet zu erhalten.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 975. (2)

Nr. 9431.

K u n d m a c h u n g.

Ueber die Statt habende Reassumirung zur Sicherstellung nachstehender Verpflegs-Artikel für die Station Raibach und Concurrentz, für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1840. — Nachdem bei der am 12. Juni l. J. hieramts Statt gefundenen Behandlung, zur Abgabe der ausgetobenen Verpflegs-Artikel für die Zeit vom 1. August bis Ende October 1840 lediglich der für den Haber gemachte Anbot genehmigt wurde, so wird zur Sicherstellung des Bedarfs der übrigen Verpflegs-Artikel für obige Zeit, am 15. Juli l. J. bei diesem Kreisamte Vormittags um 9 Upr ein Reassumirung dieser Verhandlung vorgenommen werden. —

1) Der Bedarf nach dem gegenwärtigen Truppenstande, mit Ausnahme der zeitweisen Durchmärsche, besteht beiläufig täglich in 1200 Brotportionen à 51 $\frac{1}{2}$ Loth, 150 Hauptportionen à 10 Pfund, 40 detto à 8 Pfund, 200 Streuproportionen à 3 Pfund, und vierteljährig in 1200 Bund Lagerstroh à 12 Pfund. — 2) Vor der Verhandlung hat jeder Offerent 200 fl. als Badium bar zu erlegen, welches am Schlusse derselben den Nichtersthern wird rückgestellt, vom Ersthörer aber bis zum Erlage der Caution rückbehalten werden, und ohne welchem Erlage Niemand angehört wird. — 3) Muß der Ersthörer bei Abschluß des Contractes eine Caution mit 8 % der gesammten Gelderträgniß, entweder bar, oder in Staatspapieren nach dem Curs, oder auch fidejussorisch zur k. k. Militärs-Verpflegs-Hauptmagazin-Casse hier leisten, jedoch wird hier bemerkt, daß nur die von der k. k. Kammerprocuratur als gültig anerkannten Caution-Instrumente angenommen werden. — 4) Zur Beseitigung von Beirungen müssen die Offerte der Commission schriftlich übergeben werden, wobei zugleich bemerkt wird, daß nur jene Offerte berücksichtigt werden, wobei sich Offerent erklärt, sich allen jenen Bestimmungen in Beziehung auf die Contractsdauer, den Umfang des Geschäftes und dergleichen zu fügen, welche die Landes-Oberbehörden zu beschließen finden. Uebrigens werden auch Offerte für einzelne Artikel angenommen, jedoch wird dem Anbothe für gesammte Artikel bei gleichen Preisen der Vorzug gegeben. — 5) Nachtrags-Offerte werden, als den bestehenden Vorschriften zuwider, nicht angenommen, daher rückgewiesen. — Weitere Auktänfte und Contract-Bedingungen können täglich zu den gewöhnlichen Amtes-

stunden in der k. k. Militär-Verpflegs-Hauptmagazin-Kanzlei hier eingeholt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 26. Juni 1840.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 963. (2) Nr. 5577/XVI. **E d i c t.**

Von dem k. k. Verwaltungsamte der Religionsfonds-Herrschaft Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß am 9. Juli 1840, um 9 Uhr Vormittags, der Dominical-Straschahof, zuerst nach seinen einzelnen Bestandtheilen, sonach aber im Ganzen mit allen dazu gehörigen Weingärten, Aeckern, Wiesen, Geräthen und Gebäuden, auf sechs, und nach Umständen auch auf neun nacheinander folgende Jahre, nämlich vom 1. November 1840 bis letzten October 1846 oder aber 1849, in der hierortigen k. k. Amtskanzlei im öffentlichen Versteigerungswege verpachtet werden; wozu man die Pachtlustigen mit dem Bemerkn einladet, daß die Pachtbedingnisse in den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden können. — K. K. Verwaltungsamt Landstraß am 23. April 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 957. (2) Nr. 439. **E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es haben die Brüder Andreas und Primus Luner zu Leuslyberd, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres seit 32 Jahren von Leuslyberd entfernten, unwissend wo befindlichen Bruders Johann Luner gebethen.

Da man hierüber den Joseph Kerschischig, Oberrichter in Pölland, zum Vertreter dieses Johann Luner aufgestellt hat, so wird ihm dieses mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß er binnen Einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß zu erscheinen, und sich zu legitimiren habe, als widrigens gedachter Johann Luner für todt erklärt, und daß ihm vermög Uebergabß-Vertrag vom 22. Dec. 1800 pr. 100 Ducaten ungar., und Urtheils vom 19. Juni 1839, Z. 1565, mit $\frac{1}{3}$ pr. 30 fl. 44 kr. gehörige Erbvermögen der Ordnung nach abgehandelt, und den hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingantwortet werden würde.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 25. Mai 1840.

Z. 953. (3) Nr. 1128/630 **E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte Radmannsdorf wird der Helena Oltorn, den Helena Feidischen Erben und dem Mathäus Janscha, unbekanntem Aufenthaltes, mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht: Es habe Joseph Zottel aus Breslach gegen sie bei diesem Gerichte die Klage auf Verjährterklärung der auf seiner in Breslach sub Haus-Nr. 5 liegenden, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rectf. Nr. 368 dienstbaren Kaufrechtshube haftenden Posten, als: des Vertrages ddo. 3. Mai

1785 pr. 112 fl. 30 kr. E. W. sammt Anhang, des Urtheiles ddo. 5. März 1790 pr. 404 fl. E. W. und Gerichtskosten pr. 39 fl. 26 kr., und des Schuldbriefes ddo. 3. Juni 1793 pr. 200 fl. E. W. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagesagung auf den 19. September l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes der Beklagten unbekannt ist, und da sie vielleicht auch aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, hat auf ihre Befabr und Kosten den Georg Schevel aus Radmannsdorf zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher davon durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder dem aufgestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe zu übergeben, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 4. Juni 1840.

Z. 954. (3) Nr. 1013/592 **E d i c t.**

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird den unbekannt wo befindlichen Andreas Slamnik, Martin Rabitsch, Joseph Anton, Franz, Andreas, Elisabeth und Johanna Walland, und ihren gleichfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Maria Walland, nunmehr verehelichte Fabian in Kropp, unterm 16. Mai l. J., die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der zu ihren Gunsten auf deren Realitäten in Kropp, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rectf. Nr. 1132 und 1146 indebiten haftenden Sapposten, als: des Schuldbriefes ddo. 18. Februar 1788 pr. 1890 fl., des Uebergabßvertrages ddo. 13. März 1790 pr. 425 fl., des Schuldbriefes ddo. 2. März 1803 pr. 40 fl., und des Protocollses ddo. 30. December 1808 pr. 500 fl. und 60 fl., eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagesagung auf den 18. September l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wurde. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Befabr und Kosten den Georg Schevel aus Radmannsdorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache gerichtlich ordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 30. Mai 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 928 (2) ad Nr. 763.

V o r s c h r i f t

für Einkehr, Wirthshäuser.

I. Fremden-Aufnahme. 1. Jeder zur Fremdenbeherbergung berechnete Gastwirth in den beiden Provinzial-Hauptstädten, in den Kreisorten und in den andern Commercialstädten liegenden Städten und Märkten ist verpflichtet, den Fremden, welche über die Nacht verbleiben, den Meldzettel zur Ausfüllung vorzulegen und die Anzeige in den Provinzial-Hauptstädten täglich bis 9 Uhr früh an die k. k. Polizei-Behörden, auf dem Lande aber längstens binnen 24 Stunden an die Gemeindegemeinschaft, im Orte der Bezirke-Obrigkeit aber an die Bezirke-Obrigkeiten zu erstatten. 2. Sollte ein Fremder die Ausfüllung des Meldzettels verweigern, so ist dieß sogleich bei den genannten Behörden mündlich anzuzeigen. 3. Diese Behörden sind auch unverweilt in Kenntniß zu setzen, wenn sich ein pöbliches oder verdächtiges Individuum im Gasthause aufhalten sollte. — **II. Bewirthung.** 1. Jeder Gastwirth in den größeren Einkehrwirthshäusern der Provinzial-Hauptstadt Karbach und der Stadt Klagenfurt ist verbunden, einen von der Bezirksoberkeit gefertigten Tarif über die Preise der Wohnungen, der Beleuchtung und Heizung, der Stühle, Wegerstände, der Hafer-, Heu- und Stroh-Portionen zu halten, dann einen nur von ihm selbst unterzeichneten Speise- und Getränke-Tarif, in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren, täglich in den Speisewirthshäusern aufzulegen. Die er genannten Tariffe sind von den politischen Obergkeiten halbjährig zu controlieren, wobei mit Rücksicht auf Orts- und Zeitverhältnisse auffallende Mängel zu besichtigen sind. Hinsichtlich der zweiten Tariffe steht es den Wirthen frei, die Preise der Speisen und Getränke täglich nach eigenem Ermessen beizusetzen und zu verändern, doch werden vorkommende Beschwerden wegen Ueberhaltung summarisch untersucht und nach Befund bestraft. In den kleinern Einkehrwirthshäusern in den zwei genannten Städten, dann in allen Einkehrwirthshäusern auf dem Lande, d. i. außer den bezeichneten zwei Städten, genügt der Speise-Tarif in der Art, daß nur die Gattung der Speise, oder des Getränkes sammt dem Preise angezeigt werde, z. B. eine Portion Gemüse, gesottenes Fleisch, Braten etc. 2. Beim Ausschank der gewöhnlichen Getränksgattungen ist sich zimentirter Gefäße zu bedienen. Fremde Weine sind hiervon ausgenommen. Inländische Weine vorzüglicherer Qualität, auch

Viergattungen können zwar in versiegelten oder verschloßenen Bouteillen u. Krügen aufbewahrt und den Gästen vorgesetzt werden, doch ist im Preis-Tariffe immer der Inhalt dieser Gefäße nach dem inländischen Geträmkmaß und dessen Abtheilungen als Maß angegeben. 3. Alle Gefäße, in denen genießbare Gegenstände zubereitet oder aufbewahrt werden, müssen nach ihrer Beschaffenheit gut verzinnt oder glasirt seyn, und immer in solchem Stande erhalten werden. 4. Alle für die Gesundheit möglicher Weise schädlichen Beisetzungen der Speisen und Getränke sind zu unterlassen. Strafgesetzbuch II. Theil, §§. 156, 157, 158. 5. Auch andere offenbar gesundheits-schädliche, oder auffallend unreinliche ekelhafte Zubereitungen von Speisen und Getränken unterliegen der Bestrafung, worunter auch die im §. 153 des II. Theils des Strafgesetzes verpönte Auskochung von nicht vorschriftmäßig beschautem Fleische zu zählen ist. — **III. Hausaufsicht.** A. 1. In den Jedermann geöffneten Schank- und Speisewirthshäusern, so wie in den Gärten, darf in den Provinzial-Hauptstädten nach 11 Uhr, in den übrigen Orten nach 10 Uhr Nachts, Niemanden Speise noch Trank verabfolgt werden; eine Stunde nach dieser Zeit müssen diese Localitäten geschlossen und von Gästen geräumt seyn. Dieses Verbot hat jedoch keinen Bezug auf Reisende, welche nach der Polizeistunde ankommen, indem dieselben ohne Anstand in den gewöhnlichen Speisewirthshäusern bewirthet werden können. Auf dem flachen Lande darf auch an Sonn- und Feiertagen, während der vor- und nachmittägliche Gottesdienst im Orte gehalten wird, Niemanden Speise und Trank verabfolgt werden. 2. Tanzmusiken dürfen in den Provinzial-Hauptstädten nur mit Bewilligung und Vorwissen der Polizei-Behörde, in den übrigen Orten der politischen Obergkeiten unter den besondern gesetzlichen Bedingungen abgehalten werden. (Gubernial-Errende vom 31. Mai 1827, Zohl 12457). 3. Das Spielen verboten der Spiele, so wie das vorschriftwidrige Spielen des Dienstaufsichtes und der Handwerksgelehen ist vom Wirthe oder dessen Dienstpersonal zu verhindern, im Falle der Widerseßlichkeit sind die Spieler der politischen Obergkeiten, wo es möglich ist, unverweilt, sonst längstens Tags darauf anzuzeigen. Der Kellner oder Marqueur, der die Anzeige von solchem Spiele seinem Herrn, und in dessen Abwesenheit der Behörde zu machen unterläßt, ist mit Arrest von einem bis zu drei Tagen zu bestrafen, ohne daß jedoch das Verfahren gegen seinen Dienstherrn hier-

durch aufgehoben wäre. Der Wirth, der verbotenes Spiel in seinem Hause duldet, bezieht eine schwere Polizei-Übertretung. Erlaubte Spiele sind nur unter Beobachtung der bekanntesten Vorschriften über Heiligung der Sonntage und Feiertage zu gestatten. 4. Unsittlicher Unterhelf ist hintanzuhalten. (Strafgesetzbuch II. Theil, § 260). Herumziehende Musikanten, die nicht zum Tanze, sondern zur Belustigung der sitzenden Gäste aufspielen, sind um Vorweisung der Pässe und obrigkeitlichen Erlaubnißscheine anzugehen, und falls sie derlei nicht besitzen, ohne weiters abzuschaffen. Das Hinausbegleiten der Gäste mit Musik bleibt unter allen Umständen verboten. 5. Bettler sind aus den Gasthäusern zu entfernen; im Falle des öftern Erscheinens, der politischen Obrigkeit anzuzeigen. — B. 1. Der Bauzustand der Gasthäuser und deren Nebengebäude ist in so weit ein Gegenstand der obrigkeitlichen Obforge, daß die Sicherheit der Besucher dadurch nicht gefährdet wird. Localitäten, d. i. sowohl ganze Gebäude als auch einzelne Bestandtheile derselben, die wegen Feuergefahr, aus Gesundheitsrückichten oder sonst für die körperliche Sicherheit bedenklich scheinen, sind umzustalten, oder von der Verwendung für Gäste auszuschließen. Auch die Einfahrten sind gefahrlos herzustellen. Die Unterlassung dieser Vorschriften ist strafbar. 2. Eben so ist eine, auffallende Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit von Seite des Gasthaus- Personals verrathende Unreinlichkeit der Gemächer, Abtritte, der Küchen, der Betten, des Geschirrs und der Wäsche strafbar, wenn sie so weit geht, daß von Seite eines Gastes darüber Beschwerde geführt, oder die Behörde sonst auf was immer für einem Wege davon in Kenntniß gesetzt wird. Der Wirth hat auch für die angemessene Beleuchtung der zur allgemeinen Benützung der Gäste gewidmeten Localitäten, als: Eingang, Vorhaus, Trepp u. s. w., zu sorgen. 3. Insbesondere haben sich die Gastwirth, wo die Cilmwagen zum Mittag- oder Abendessen einfahren, oder wo das Eintreffen einer Separat-Eskorte auf Verlangen der Partei vorläufig von der Postbehörde angemeldet wurde, hinsichtlich der für die Reisenden bereit zu haltenden Speisezimmer genau nach den mit der k. k. Ober-Postverwaltung eingegangenen Contracten zu benehmen. 4. Die Aufstellung von Wägen vor den Häusern, wodurch die körperliche Sicherheit gefährdet, oder die Passage gehemmt wird, ist verboten, und wird deshalb die Vorschrift der Suber.ial-Currente vom 27. März 1834, Zahl 5984, erneuert. Bei den an erlaubten Orten stehenden Wägen sind bei eintretender Dunkelheit Later-

nen anzuzünden. (Strafgesetzbuch II. Theil, §§ 174, 175, 176, 177.) 5. Für die Befolgung aller dieser Vorschriften haftet der Wirth oder dessen Gewerbsführer, ohne daß sich mit der Fahrlässigkeit des G. findes entschuldigt werden dürfte. Die G. genannten haften auch für alle Unvorsichtigkeiten des G. findes in Feuerpolizeilicher Beziehung, wie andere Hausväter. Sie haben den Wechsel des Dienstpersonales ordnungsmäßig, wie jeder Dienstgeber anzumelden, und werden insbesondere aufmerksam gemacht, daß sie für Veruntzungen oder sonstigen Schaden, den Reisende durch das Wirtheshausgesinde erleiden, nach Anordnung der §§. 970 und 1316 des bürgerlichen Gesetzbuches verantwortlich sind. — IV. Strafen. 1. Allen den vorstehenden Vorschriften zuwider laufende Handlungen und Unterlassungen sind an und für sich strafbar. Desein selbe nicht nach dem Strafgesetze, oder einzelnen speziellen Bestimmungen, welche hiermit keineswegs aufgehoben sind, zu behandeln kommen, sind sie mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 fl., in Wiederholungsfällen von 10 fl. zu belegen. 2. Insbesondere sind erwiesene Preisüberhaltungen, die sich nicht als Betrug qualifiziren, nebst dem Erlaße an die übervortheilte Partei noch Maßgabe des Betrages der beabsichtigten Ueberschüttelung mit einer Geldstrafe von 2 bis 50 fl., in wiederholten beträchtlichen Fällen bis 100 fl. zu belegen. Bei besonders großen, sehr bedeutenden Ueberhaltungen kann die Geldstrafe auf einen noch höheren, der Ueberhaltungssumme gleichkommenden Betrag bemessen werden. — V. Verfahren. 1. Die Untersuchung und Bestrafung aller hier verpönten Handlungen und Unterlassungen steht in der Stadt Laibach der Polizei-Direction, in der Stadt Klagenfurt dem Polizei-Commissariate mit dem Reskurszuge an das Suberinum zu, mit Ausnahme jedoch derjenigen Fälle, welche sich zu schweren Polizei-Übertretungen qualifiziren, und nicht durch das hohe Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1806 den Polizeistellen zugewiesen sind, sondern nach dem II. Theile des Strafgesetzes vor die Localbehörde gehören. In allen übrigen Städten und Orten sind die Bezirks-Obrigkeiten erste Instanz, von denen die Recurse an die k. k. Kreisämter und im weiteren Zuge an das Suberinum gehen. Da wo keine Bezirks-Obrigkeit im Orte ist, kann die augenblickliche Hilfe bei dem Gemeinderichter gesucht werden. 2. Die bezeichneten Behörden haben auf jede schriftliche oder mündliche Anzeige einzuschreiten, und sich außerdem von der Befolgung der vorstehenden Anordnungen durch ihr untergebenes Personal öfters zu überzeugen. 3. Den Wirthen

und Gewerbsführern wird daher erinnert, den in ämtlichem Auftrage bei ihnen erscheinenden Individuen zur Vermeidung der strengen, auf Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Beamte und Diener gesetzten Strafe Folge zu leisten. 4. Diese Vorschrift ist zur Vermeidung eines Pönals von 2 bis 5 fl. C. M. in einem, oder nach Erforderniß und Beurtheilung der Behörde, in mehreren Gastzimmern zu Jedermanns Einsicht anzuhängen, und angeheftet zu erhalten.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 951. (3) Nr. 9256.

K u n d m a c h u n g.

Zur Bewerkstelligung der im hierortigen Inquisitionshause im Verwaltungsjahre 1840 auszuführenden Conservations-Arbeiten, deren Kosten auf den Betrag von 656 fl. 14 kr. C. M. veranschlagt sind, wird in Folge hohen Sub. Auftrages vom 12 Juni l. J., 3. 14177, am 30. Juni d. J. in den gewöhnlichen Vormittagsstunden bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Wovon die Unternehmungslustigen hiemit in die Kenntniß gesetzt werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 19. Juni 1840.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 952. (3) Nr. 183.

Licitations-, Kundmachung.

Nachdem bei der am 14. l. M. bei der löbl. k. k. Bezirksobrigkeit Sittich abgehaltenen Minuendo-Licitation, rücksichtlich der Bestellung von fünf Schiffen sammt Zugehör, kein günstiges Resultat erzielt wurde, so hat die löbl. k. k. Landesbau-Direction mit dem Decrete vom 16 d. M., 3. 1348, eine neuerliche Versteigerung angeordnet. Dieselbe wird nun ebenfalls bei der löbl. k. k. Bezirksobrigkeit Sittich am 3. l. M. während den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittags Statt finden, wozu die Uebernahmehabhaber mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die Bedingungen ganz dieselben bleiben, wie sie schon bereits im Monate Mai l. J. durch die Zeitungsblätter veröffentlicht worden sind. Nähere Bestimmungen werden hieramts ertheilt. — K. K. Navigationsbau-District Litzoy am 19. Juni 1840.

3. 905. (3) ad Nr. 1778. Nr. 2474.

Avviso di Concorso

per l'appalto delle Poste Cavalli di Montebello e Legnago. — Non essendosi presentato alcuno per assumere l'esercizio della Posta Cavalli in Montebello, ed in Legnago, si dichiara aperto a tutto il corrente mese il nuovo concorso, e si ripetono

col presente avviso le avvertenze contenute nell' anteriore 29 Febbrajo N. 900. — 1) L' appalto di cui si tratta viene superiormente concesso a decorrere dal primo Gennajo 1841, e per un tempo indeterminato. — 2) Sarà facoltativo nel Mastro di posta, e nell' Amministrazione postale di cessare dalla condotta al termine d' ogni anno previa diffida anticipata di 6 mesi dalla parte che volesse lo scioglimento del contratto. — 3) Si dichiara però nel senso espresso delle Superiori risoluzioni comunicate anche dalla Presidenza dell' I. R. Magistrato Camerale col Dispaccio N. 98, 23 Gennajo scorso, che la stessa Amministrazione postale non sarà per usare giammai del suo diritto per la cessazione del contratto, qualora il Mastro di posta presterà costantemente un esercizio regolare ed esatto; a meno che non avessero luogo, o non si contemplassero nel postale servizio riforme tali, che fossero incompatibili colla prosecuzione dei contratti vigenti, nel qual caso solo, e nel caso indicato d' irregolare ed inesatto esercizio l' Amministrazione potrà valersi del proprio motivato diritto. — 4) Fra gli aspiranti sarà preferito quello che risulterà sotto ogni riguardo, e di condizione e d' idoneità personale, il più capace di corrispondere all' oggetto dell' impresa. — 5) Il prodotto annuo delle singole stazioni, e calcolato nel decorso anno Camerale 1838, è quello indicato nell' annessa Tabella, la quale dimostra anche il numero dei Cavalli e dei Legni, l' obbligo della cauzione, ed il canone attualmente pagato o riscosso. — 6) Nelle suppliche da presentarsi alla Presidenza dell' I. R. Magistrato Camerale gli aspiranti dovranno far constare il possesso di facoltà libera bastante a dare la voluta cauzione, e giustificare idoneamente la buona fama. — 7) In caso di mancanza alla firma del contratto, ed alla produzione della regolare ed attendibile sicurtà, si procederà a nuovo concorso restando responsabile l' aspirante per qualunque danno e pregiudizio, che ne derivasse all' Erario. — 8) Le offerte degli aspiranti si riterranno obbligate sino alla Superiore approvazione che si dovrà tranquillamente attendere ed alla quale devono essere, secondo le vigenti prescrizioni, rassegnate. — 9) I capitoli normali sono ostensibili presso gl' Ispettorati, dai quali le stazioni dipendono ed anche presso la scrivente. — Dall' imp. regia Direzione delle Poste. Venezia li 3 Giugno 1840.

Tabella dimostrante l' introito annuo delle sotto indicate stazioni dei Cavalli nell' anno Camerale 1838.

Stazione Postale	Canone che viene pagato presentemente		Importo della Cautione	Numero dei Cavalli e dei Legni	Utilità dell' Impresa derivante dal Servizio					Osservazioni	
	alla Casasa	al Mastro			delle Staffette e Posta lettere	Delle Diligenze		Staffette Straordinarie	Diritto di Carrozze		Totale dell' utile
						Erariali	Private				
Legnago	—	600	4000	Cavalli d' obbligo Nr. 6 da tiro idem " 2 da sella idem di addizione " 4 Legni coperti Nr. 2 Sedie per le Staffette ordinarie " 2	3516:71	—	149:15	—	3665:87	Le L. 3516:72 sono pagate al Mastro di posta di Legnago pel servizio della Messaggieria postale da colà a Verona, e viceversa; vedi il Capitolato d' Appalto.	
Montebello	800	—	4000	Cavalli d' obbligo Nr. 20 da tiro idem " 2 da sella idem addizionali " 4 Legni coperti Nr. 2 idem scoperti " 2 Sedie per le Staffette ordinarie Nr. 2	438:90	20407:72	4000	419:90	430:82	25697:34	Oltre alla utilità dimostrata nella presente Tabella le stazioni hanno anche l' importante introito delle corse private, e quello dei servigj straordinarj.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 978. (1) ad Nr. 763.

E u r r e n d e

des k. k. illyr. Guberniums in Laibach.

Zusammenstellung der von Einkehr-, Schank- und Kaffee-Wirthen zu beobachtenden Vorschriften. — Das Gubernium findet sich durch mannigfache Anlässe bewogen, die von Einkehr-, Schank- und Kaffee-Wirthen zu beobachtenden Vorschriften zur leichteren Uebersicht in den beifolgenden Zusammenstellungen zu veröffentlichen. — Die darin enthaltenen Anordnungen sind größtentheils im Strafgesetze oder in einzelnen besonderen Bestimmungen wiederholt kundgemacht worden. — Gegen dießfällige Uebertretungen sind die bestehenden Normen nach ihrem Wortlaute und mit ihrer Strafbemessung, wo eine solche vorgezeichnet ist, anzuwenden. Für Fälle, wo die Strafbestimmung bisher mangelte, oder für welche, ungeachtet der einleuchtenden Ansbichtigkeit und Strafbarkeit, bisher noch nicht ausdrücklich vorgesehn worden ist, werden die Strafen in der beiliegenden Zusammenstellung festgesetzt. — Die Parteien werden zur genauen Befolgung, die politischen Behörden zur strengen Handhabung dieser, aus öffentlichen Rücksichten so wichtigen Vorschriften aufgefordert. — Laibach am 22. Mai 1840.

In Abwesenheit Sr. Excellenz des Herrn Landesgouverneurs:

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau, k. k. Gubernialrath.

10jährige Privilegium auf eine Verbesserung im Gießen der Bronze- und Eisenwaren, freiwillig zurückgelegt. — d) Ist das dem Felix Polle unter 28. Juni 1836 verliehene achtjährige Privilegium, auf die Verbesserung der Dampfapparate für Schiff, wegen unterlassener Ausübung desselben innerhalb der gesetzlichen Frist, nach der Bestimmung des 21 §. des oerhöchsten Patentis vom 31. März 1832, für erloschen erklärt. — e) Das dem Joseph Vessina unter 27. Mai 1837 verliehene dreijährige Privilegium auf eine Verbesserung in der Filzhut-Fabrication, auf die weitere Dauer zweier Jahre, nämlich des vierten und fünften Jahres; denn f) das dem Stephan Komary unter 21. Mai 1838 verliehene einjährige, und auf die Dauer eines Jahres ausgedehnte Privilegium, auf eine Entdeckung im Baue der Fortepiano, unter der Benennung „Vulcanion“ oder Eisenbahn-Fortepiano, auf die weitere Dauer eines Jahres, d. i. des dritten; und g) das dem Michael Hüther unter 5. Mai 1837 auf ein Jahr verliehene, und unter 26. Mai 1838 und 25. Mai 1839, jedesmal auf ein weiteres Jahr verlängerte Privilegium, auf die Erfindung, mittelst einer eigenen Maschine eine neue Art eingelegerter Parquettafeln zu schneiden, auf die weitere Dauer eines Jahres, nämlich des vierten Jahres, verlängert worden. — Welches in Gemäßheit des a. h. Patentis vom 31. März 1832 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 19. Juni 1840.

Job. Nep. Ritter v. Znamwerth, k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 974. Nr. 15418.

V e r l a u t b a r u n g

über Veränderungen in den ausschließenden Privilegien. — In den ausschließenden Privilegien sind folgende Veränderungen vorgefallen: a) Ist das dem Franz Auhl auf eine Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung und Zurichtung der Filz- und Seidenhüte unter 8. März 1839 auf ein Jahr verliehene, und unter 28. März d. J. auf ein weiteres Jahr verlängerte Privilegium, über Einspruch des Hutwäcker-Mittels in Wien, wegen erhobenen Mangels der Neuheit des Gegenstandes, aufgehoben worden. — b) Hat Friedrich Ludwig Westenholz das ihm unter 3. Mai 1838 verliehene fünfjährige Privilegium auf die Erfindung, Metalle durch die Cementation zu legiren, so wie c) Joseph Glanz das ihm unter 9. September 1830 verliehene

Z. 973. (1) ad Nr. 15649. Nr. 16531.
R u n d m a c h u n g.

Wegen Besetzung von zehn Stiftungsplätzen in der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie in Wien. — In der k. k. Theresianischen Ritter-Akademie zu Wien sind mit Anfange des Schuljahres 1841 zehn aus der Virgilianischen Stiftung in Salzburg neu errichtete Stiftungsplätze zu besetzen. Zu diesen Plätzen sind arme adelige Jünglinge von alten stiftmäßigen Geschlechtern, aus den Provinzen Steyermark, Kärnten, Tyrol, Böhmen und Oesterreich, mit Einschluß Salzburgs, in der Art berufen, daß für jede dieser Provinzen zwei Stiftungsplätze entfallen, doch müssen sie bereits die Rhetorik mit guten Fortgangs- und Sittenzugnissen zurückgelegt haben, und mit gehörigem Erfolge grimmst seyn, oder die natürlichen Pocken überstanden haben. — Jeder virgilianische Stiffling wird gleich den übrigen Zöglingen

des Heresianums gegen das aus dem Stiftungsfonde zu bestreitende übl'che Kostgeld, die vollständige Ausbildung und Erziehung, außerdem ob. r. jährlich Einhundert fünfzig Gulden Conv. Münze, als einen Beitrag auf Kleider und andere kleine Auslagen, erhalten. — Diejenigen, welche einen dieser Plätze zu erhalten wünschen, haben ihre, mit den Beweisen ihrer Mittellosigkeit, ihrer Abstammung von einem alten stiftmäßigen Geschlechte einer der genannten Provinzen, mit den Studienzeugnissen und dem Impfscheine belegten Gesuche, entweder unmittelbar oder im Wege der Landesstelle jener Provinz, welcher sie nach dem Domicil ihrer Väter angehören, bis längstens 20. Juli 1840 bei der ob. der ennsischen Landes-Regierung zu überreichen. — Von der k. k. ob. der ennsischen Landes-Regierung. Linz am 8. Juni 1840.

Joseph Christian,
k. k. Regierungs-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 970 (1) Nr. 4666.

Von dem k. k. Stadt- und Landrecht in Krain wird den Anton Leskovič'schen Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es haben wider dieselben bei diesem Gerichte Georg und Paul Perske aus dem Dorfe Radinj, im Bezirke Pölland, Klage auf Zuerkennung des Eigenthumsrechtes einiger Silber-Effecten, als: 1 Vorleglöffel, 12 Eßlöffeln, 12 Paar Bestecke, 5 Koffelöffeln und 1 Paar Schuhschnallen, eingebracht, und um eine Tagsatzung, welche hiezu auf den 21. September 1840 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, nachgesucht. Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Anton Leskovič'schen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielmehr aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Mathias Bürger als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Bürger, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus

ihrer Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. — Laibach den 16. Juni 1840.

Z. 977. (1) Nr. 5095.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Merkantil- und Wechselgerichte in Krain wird bekannt gemacht, daß am 8. Juli 1840, und allenfalls an den darauf folgenden Tagen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, hier am alten Markte Haus Nr. 159, im Dolcher'schen Handlungs-Gewölbe, mehrere Specerei- und Material-Waren, dann einige Fahrnisse, öffentlich gegen bare Bezahlung licitando werden verkauft werden. — Laibach am 26. Juni 1840.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 979. (1) Nr. 5629.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Tabak-Fabriken-Direction beabsichtigt den Transport des Tabakmaterials von Triest nach Laibach, im Wege der öffentlichen Versteigerung sicher zu stellen, weshalb die Unternehmungslustigen aufgefordert werden, ihre versiegelten schriftlichen Anbote längstens bis 15. Juli 1840, Mittags um 12 Uhr, im Bureau des k. k. Tabak-Fabriken-Directors (Wien, Riemerstraße Nr. 798) einzureichen. — Die Offerte können bloß für das Sonnenjahr 1841 allein, oder für die Jahre 1841 und 1842, oder für die drei Jahre 1841 bis 1843 gemacht werden. — Die zu verfrachtende Quantität beträgt in Einem Jahre beiläufig 5000 Centner. — Die Vertragsbedingungen liegen bei dem Expedite der k. k. Tabak-Fabriken-Direction, sowie bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Triest und der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach zur Einsicht bereit. Die gedachten Vertrags-Bedingungen sind von jedem Offerenten nach genommener Einsicht mit seinem Vor- und Familien-Namen zu fertigen. — Jedes Offert muß von Aufsicht versehen seyn. Von Innen muß dasselbe nebst der Bezeichnung des Gegenstandes einen bestimmten, zugleich durch Zahlen und Buchstaben ausgedrückten Preis mit der Angabe enthalten, ob das Offert für ein, zwei oder drei Jahre gemacht werde. Es muß der Offerent weiter erklären, daß er sich den von ihm eingesehenen und gefertigten Licitations-Bedingungen ohne alle Ausnahme und in jeder Bezie-

hung unterwerfen wolle, und er muß das Offert mit seinem Vor- und Familien-Namen, Charakter, Wohnort und der Nummer des von ihm bewohnten Hauses fertigen. Endlich muß jedem Anbothe die Quittung über das mit 5 Perzent der gesammten Beköstigung zu berechnende Badium beigezschlossen werden, welches in barem Gelde oder in öffentlichen, auf den Ueberbringer lautenden, in Conv. Münze verzinslichen Obligationen, nach dem Coursverthe zu bestehen hat, und bei der k. k. nied. österr. Cameral-Gefällen-Haupt- und Wiener Bezugs-casse, oder bei der k. k. kustenländisch-dalmatinischen Cameral-Gefällen-Hauptcasse zu Triest, oder bei der k. k. Cameral-Bezirkskasse zu Laibach erlegt werden kann. — Offerte, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, oder welche nach dem oben bezeichneten Schlusstermine einlangen, werden nicht berücksichtigt. In Beziehung auf solche Anbothe, welchen das Badium in barem Gelde oder dessen Stelle vertretenden Papieren beigelegt würde, hängt es von dem Ermessen der k. k. Tabak-Fabriken-Direction ab, ob dieselben berücksichtigt werden sollen oder nicht, auf keinen Fall aber wird für die in einem Offerte vorgeschlagenen Beträge eine Sicherheit geleistet. — Die Entscheidung über die gemachten Anbothe folgt binnen vierzehn Tagen nach dem Eintritt des Schlusstermines, worauf jenen Offerten, deren Anbothe nicht angenommen würden, die eingelegten Badien sogleich wieder zurückgestellt werden. Der betreffende Ersteher bleibt fortan in der Haftung, und es wird demselben das Badium erst nach vollständiger Berichtigung der Caution und Unterfertigung des Vertrages wieder ausfolgt. — Von der k. k. Tabak-Fabriken-Direction. Wien den 22. Mai 1840.

3. 980. (1) Nr. 579
Excitations- und Kundmachung.
 In Folge Verordnung des Wohlwollenden k. k. k. Oberbergamtes und Berggerichtes Klagenfurt vom 6., Erb. 19. Juni 1840, Zahl 1019, wird bei der k. k. Berggerichts-Substitution Laibach am 20. Juli 1840, die öffentliche Feilbietung des Bezugs-Rechtes der Trohnssteinkohle von den privat-gewerkschaftlichen Steinkohl-nbauen Krains, für den Zeitraum vom 1. August 1840 bis Ende Juli 1841, dann auch der seit 1. November 1838 bis zum 1. August 1840 verfallenen und gleichzeitig mit der currenten Trohne in zwölf gleichen Raten des obenerwähnten Zeitraumes zu entrichtenden Trohnssteinkohle abgehalten werden; wozu man

die Kauflustigen mit dem Beifolge einladet, da die Bestimmungen rücksichtlich der zu erlegenden Cautionen, die beiläufigen Kohlquantitäten, und wo die Perception derselben Statt zu finden hat, so wie die Bedingungen, unter welchen das Kohlenbezugsrecht überlassen wird, in der substitutionsämlichen Kanzlei eingesehen werden können. — Von der k. k. Berggerichts-Substitution. Laibach am 25. Juni 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 965. (1) Nr. 1014/503

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird den unbekannt wo befindlichen Georg Preschern und Frau Maria Anna Besigky, gebornen Kapus von Pichelstein, und ihren ebenfalls unbekanntten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe Johann Thomann aus Steinbüchel die Klage auf Verjähr. und Erloschen-erklärung der, zu ihren Gunsten auf der Realität zu Unterleibnitz „Tezhewa“ indebitenhaftenden Sazposten, als: des Schuldbriefes ddo. 15. Juli 1779 pr. 600 fl und des Urtheiles ddo. 9. December 1789 pr. 346 fl. 38 kr. eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsetzung auf den 28. September l. J., Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wurde.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Georg Schewel aus Radmannsdorf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache gerichtsbündungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Vertreter ihre Rechtsbeihelfe an die Hand geben, oder auch einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 30. Mai 1840.

3. 966. (1) Nr. 2249.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht, daß am 13. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr im Hause des verstorbenen Bezirks-Wundarztes Johann Pousche zu Unterplanina, dessen Verlassenschaft, als: Leibeskleider, Einrichtung, Bücher, Medicamente, chirurgische Instrumente etc. licitando verkauft werden.

Bezirksgericht Haasberg am 19. Juni 1840.

Z. 971. (1) Nr. 1392.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des im Dorfe Höstern ab intestato verstorbenen Matthäus Pezbnik aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch machen wollen, haben sich bei der auf den 10. Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidationstagsagung, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. enthaltenen Folgen, einzufinden.

Bezirksgericht Reifnitz den 29. Mai 1840.

Z. 972. (1) Nr. 1460.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des im Dorfe Großpölland am 20. Mai l. J. ohne Testament verstorbenen 1/4 Hüblers Johann Peterlin aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen gedenken, haben sich bei der auf den 14. Juli l. J., Vormittags um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzlei angeordneten Liquidationstagsagung, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., einzufinden.

Bezirksgericht Reifnitz den 6. Juni 1840.

Z. 968. (1) Nr. 2168.

V e r l a u t b a r u n g.

Vom dem k. l. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Herrn Johann Germoung von Klagenfurt wider Mathias Lauskel von Wrößl, pto. aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleich ddo. 20. September 1839, schuldigen 30 fl. 4 kr. c. s. c., die executive Feilbietung der dem Executen gehörigen, gerichtlich auf 34 fl. 30 kr. bewertheten Fahrnisse, als: 2 Ochsen, 1 Pferd, 1 Füllen, 5 Wagen und 5 Pfund Heu bewilligt, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsagungen, als: auf den 21. Juli, 4. und 18. August l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco Wrößl mit dem Besatze anberaumt worden, daß jene Pfandstücke, welche bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Laibach am 10. Juni 1840.

Z. 959. (1) Nr. 1525.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem Michael Gliebe von Krapfenfeld, Herrschaft Gottschee, Provinz Krain, hiemit bekannt gemacht: Es habe wider denselben Herr Johann Kosler von Orteng unterm 15. Jänner 1840, Nr. 104, eine Klage auf Zahlung aus dem Schuldscheine vom 15. Juni 1832 und vom 1. September 1836 schuldiger 525 fl. M. N. c. s. c. angestrengt und um richterliche Hilfe wider denselben gebeten, wozu die Verhandlung auf den 31. Juli l. J., um 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da nun der Aufenthalt des Beklagten dem Gerichte unbekannt, und derselbe vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend ist, so wurde zu seinen Handen Herr Lorenz Glaser als Curator aufgestellt.

Desse wird Michael Gliebe mit dem Bedeuten verständiget, daß er an dem erwähnten Tage zur Klagsverhandlung zu erscheinen, oder einen andern Vertreter aufzustellen, oder aber den ihm aufgestellten Curator die zu seiner Vertheidigung nöthigen Behehle mitzutheilen habe, widrigens er die ihm nach dem Gesetze treffenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschee am 4. Juni 1840.

Z. 958. (2) Nr. 519.

E d i c t.

Vom dem k. l. Bezirksgerichte Auersperg wird dem Matthäus Juvantschitsch von Klein-Oßelnig, hiemit bekannt gemacht: Es habe wider ihn Matthias Hoch von Podgorizza, bei diesem Gerichte um executive Intabulation des w. ä. Vergleiches vom 21. November 1834 für das Capital pr. 92 fl. c. s. c., auf die, der löbl. Grafschaft Auersperg lib. Nr. 25 dienfbare Halbhuber gebeten, welche der Ordnung nach auch bewilligt worden ist.

Da diesem Gerichte der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnte, hat man auf seine Gefahr und Kosten den Hrn. Ludwig Meyer, Verwalter zu Auersperg, zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem die weitem Executions Schritte nach Vorschrift der Gerichtsordnung ausgeführt werden.

Desse derselbe zu dem Ende erinnert wird, daß er allenfalls selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Behehle an die Hand zu geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben wird!

K. l. Bezirksgericht Auersperg am 9. Juni 1840.

Z. 942. (3) Nr. 974.

E d i c t.

Vom dem k. l. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, noc. des Cameralfondes vom 12. Mai 1840, Z. 1744, in die Einleitung zur Caducitäts-Erklärung der vor dem Jahre 1809 zur diezherrschaflichen Depositen-Cassa aus dem Elisabeth Schwarzkischen oder Schustischen Verlasse für die beiden Söhne der Ursula Würtisch, Namens Jacob und Michael, deponirten Barschaft pr. 12 fl. 48 kr. gewilligt worden. Es werden demnach in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 18. Mai 1835, Z. 15023, alle Jene, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, hiemit aufgefordert, solche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen gegen die löbl. k. l. Kammerprocuratur so gewiß anzumelden und zu erweisen, widrigens nach fruchtlosem Verlaufe des Edictaltermine das erwähnte Deposillum auf weiteres Anlangen der k. k. Kammerprocuratur für den k. k. Cameralfond als caduc erklärt werden würde.

K. l. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 4. Juni 1840.